

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Band 283

Die Zurechnung von Organmitgliederwissen

Eine Untersuchung der unmittelbaren
und mittelbaren Zurechnung des Wissens
von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
an die Aktiengesellschaft

Von

Nicholas Brand



Duncker & Humblot · Berlin

NICHOLAS BRAND

Die Zurechnung von Organmitgliederwissen

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Jens Koch, Köln

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler †

Band 283

Die Zurechnung von Organmitgliederwissen

Eine Untersuchung der unmittelbaren
und mittelbaren Zurechnung des Wissens
von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
an die Aktiengesellschaft

Von

Nicholas Brand



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Jahr 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D21

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 1614-7626

ISBN 978-3-428-19275-5 (Print)

ISBN 978-3-428-59275-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Mitte 2023 berücksichtigt.

Bedanken möchte ich mich vor allem bei meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Heinz-Dieter Assmann, der das Thema der Arbeit angeregt und mich bei der Erstellung umfassend unterstützt hat. Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Jens-Hinrich Binder für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt außerdem Herrn Professor Dr. Wulf Goette, der mir bei der Erstellung der Arbeit stets als hilfsbereiter Ansprechpartner zur Seite stand und mir wertvolle Hinweise und Anregungen gegeben hat. Für rege Diskussionen und die Durchsicht des Manuskripts danke ich außerdem meinen Wegbegleitern Herrn Dr. Friedrich Weyland und Herrn Leon Warneke.

Von Herzen danke ich abschließend meiner Familie, die mich während jeder Phase meiner Ausbildung motiviert und vorbehaltlos unterstützt hat.

Stuttgart im August 2025

Nicholas Brand

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Problemaufriss	15
B. Fragestellung und Gang der Untersuchung	17

Teil 1

Die Zurechnung des Wissens der Vorstandsmitglieder	19
A. Status Quo und Gang der Untersuchung	19
I. Wissensnormen als Problemquelle	19
II. Rückblick: Absolute Wissenszurechnung nach der Organtheorie	20
III. Neuausrichtung der Wissenszurechnung	20
IV. Gang der weiteren Untersuchung	22
B. Die Zurechenbarkeit des Wissens eines beteiligten Vorstandsmitglieds	23
I. Das allein handelnde Vorstandsmitglied	24
1. Handlungsform	24
2. Zurechnungsgrundlage	25
3. Anwendung des pflichtenbasierten Zurechnungssystems	27
II. Das nicht allein handelnde Vorstandsmitglied	29
1. Handlungsform	29
2. Zurechnungsgrundlage	30
3. Keine Anwendung des pflichtenbasierten Zurechnungssystems	31
4. Kein Konflikt mit dem Zweck der Gesamtvertretung	33
III. Zwischenergebnis	33
C. Die Zurechenbarkeit des Wissens eines unbeteiligten Vorstandsmitglieds	34
I. Fälle der fehlenden Beteiligung des wissenden Vorstandsmitglieds	34
II. Weitere Vorgehensweise	34
III. Zurechnungsgrundlage	36
1. Normbasierte Begründungsansätze	36
a) § 166 Abs. 1 BGB	37
aa) Allgemeines	37

bb) Anwendung auf Organwissen	39
(1) Grundsätzliche Anwendbarkeit der Stellvertretungsregelungen der §§ 164 ff. BGB	39
(2) Meinungsstand zur Anwendung von § 166 Abs. 1 BGB auf Organ- wissen	39
cc) Schwächen des Ansatzes	40
(1) Mangelnde Eignung als Zurechnungsgrundlage für Organwissen..	40
(2) Mangelnde Eignung als Basis für das pflichtenbasierte Zurech- nungsmodell	44
dd) Zwischenergebnis	45
b) § 166 Abs. 2 BGB	46
aa) Allgemeines	46
bb) Anwendung auf Organwissen	48
cc) Schwächen des Ansatzes	49
(1) Mangelnde Eignung als Zurechnungsgrundlage für Organwissen..	49
(2) Mangelnde Eignung als Basis für das pflichtenbasierte Zurech- nungsmodell	53
dd) Zwischenergebnis	54
c) § 31 BGB	54
aa) Allgemeines	54
bb) Anwendung auf Organwissen	56
(1) Meinungsstand	56
(2) Mangelnde Eignung als Zurechnungsgrundlage für Organwissen..	57
(3) Mangelnde Eignung als Basis für das pflichtenbasierte Zurech- nungsmodell	60
cc) Zwischenergebnis	61
d) Regelungen zur passiven Vertretungsbefugnis	61
aa) Allgemeines	62
bb) Anwendung auf Organwissen	63
(1) Meinungsstand	63
(2) Mangelnde Eignung als Zurechnungsgrundlage für Organwissen..	65
(3) Mangelnde Eignung als Basis für das pflichtenbasierte Zurech- nungsmodell	68
cc) Zwischenergebnis	68
e) § 278 BGB	68
aa) Allgemeines	69
bb) Anwendung auf Organwissen	71
(1) Meinungsstand	71
(2) Mangelnde Eignung als Zurechnungsgrundlage für Organwissen..	72

(3) Mangelnde Eignung als Basis für das pflichtenbasierte Zurechnungsmodell	75
cc) Zwischenergebnis	76
f) Wissensorganisationspflicht als Verkehrspflicht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB ..	76
aa) Allgemeines	76
bb) Meinungsstand zur Nähe von Wissensorganisationspflichten zu Verkehrspflichten	78
cc) Schwächen des Ansatzes	79
(1) Grundsätzliche Plausibilität	79
(2) Probleme der Konstruktion	80
dd) Zwischenergebnis	82
g) Wissensorganisationspflichten als vertragliche Nebenpflichten	82
aa) Allgemeines	82
bb) Meinungsstand zur Nähe von Wissensorganisationspflichten zu vertraglichen Nebenpflichten	85
cc) Schwächen des Ansatzes	88
(1) Grundsätzliche Plausibilität	88
(2) Einordnung in das System der Nebenpflichten	88
(a) Wissensorganisation als Informationspflicht i. S. d. § 241 Abs. 2 BGB	88
(b) Wissensorganisation als Schutzpflicht i. S. d. § 241 Abs. 2 BGB	90
(3) Probleme der Konstruktion	90
dd) Zwischenergebnis	95
h) § 242 BGB	95
aa) Allgemeines	95
bb) Meinungsstand zur Anwendbarkeit der Figur der unzulässigen Rechtsausübung auf Wissensorganisationspflichten	97
cc) Schwächen des Ansatzes	98
(1) Grundsätzliche Vorzüge	98
(2) Probleme der Konstruktion	101
dd) Zwischenergebnis	103
2. Fazit zu den normbasierten Begründungsansätzen	103
3. Nicht normbasierte Begründungsansätze	106
a) Weitere Vorgehensweise	106
aa) Ausgangspunkt	106
bb) Anforderungen an einen geeigneten Lösungsansatz	107
b) Seidels Konzept einer „allgemeinen wertenden Wissenszurechnung“	107
aa) Das Konzept	108
bb) Stellungnahme	110

c) „Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung“ als Grundlage der mittelbaren Wissenszurechnung	113
aa) Die Methode	113
(1) Zulässigkeit der gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung	113
(2) Voraussetzungen	115
bb) Benannte Prinzipien	118
(1) Gleichstellungsthese	118
(2) Vertrauens- und Verkehrsschutz	122
(3) Risikoverteilung	125
(4) Zwischenergebnis	126
d) Perspektivwechsel: Dogmatische Grundlage der mittelbaren Wissenszurechnung begrenzt auf die Mitglieder des Vorstands	127
aa) Vorüberlegung und These	127
bb) Grundsatz der Gesamtverantwortung und Pflicht zur gegenseitigen Überwachung	128
cc) Grundsatz der Gesamtverantwortung als wertungsmäßige Grundlage der mittelbaren Wissenszurechnung	131
dd) Zwischenergebnis	134
e) Ergebnis zu den nicht normbasierten Begründungsansätzen	134

Teil 2

Die Zurechnung des Wissens der Aufsichtsratsmitglieder	136
A. Gang der Untersuchung und Vorgehensweise	136
B. Wissenszurechnung beim vertretungsbefugten Aufsichtsrat	137
I. Wissenszurechnung aus dem vollständig informierten Aufsichtsrat	137
1. Das Wissen des Aufsichtsrats	138
a) Das Plenum als entscheidende Instanz	138
b) Rahmenbedingungen des Wissenserwerbs	139
c) Zwischenergebnis	142
2. Der originäre Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats	143
a) Hintergrund der Einschränkung	143
b) Fälle originärer Zuständigkeit	144
aa) Unmittelbar geregelte Vertretungsbefugnis	144
bb) Doppelvertretung	146
(1) Gesetzlich vorgesehene Doppelvertretung	146
(2) Die nicht geregelte Doppelvertretung als Sicherheitskonstruktion	146
(a) Funktion der Konstruktion	146
(b) Folge für die Wissenszurechnung	147

(c) Notwendige Klarheit über Vertretungsbefugnisse	149
cc) Annex-Kompetenzen	150
c) Zwischenergebnis	153
3. Dogmatische Begründung der Wissenszurechnung bei Vertretungsbefugnis	153
a) Fragwürdige Heranziehung der Organtheorie	154
b) Rückschlüsse aus der Zurechenbarkeit des Wissens eines handelnden Vorstandsmitglieds	157
aa) Zurechenbarkeit und Vertretungsbefugnis	157
(1) Zurechnungsgrundlage beim handelnden Vorstandsmitglied	157
(2) Transfer zum vertretungsbefugten Aufsichtsrat	158
bb) Keine Anwendung von Wissensorganisationspflichten	159
4. Zwischenergebnis	161
II. Wissenszurechnung aus dem nur unvollständig informierten Aufsichtsrat	161
1. Das Wissen eines einzelnen, einfachen Aufsichtsratsmitglieds	162
a) Die Bedeutung der Kenntnis des Aufsichtsratsplenums	162
aa) Ablehnung der Zurechnung aus mandats- und organisationsbezogenen Gründen	162
bb) Ablehnung der Zurechnung aus Gründen des Beschlusserfordernisses	164
b) Andere Begründungsansätze	166
aa) Rückgriff auf die Passivvertretung – §§ 112 S. 2, 78 Abs. 2 S. 2 AktG	166
bb) Vergleich zur Wissenszurechnung aus dem gesamtvertretungsbefugten Vorstand	168
c) Keine Anwendung von Wissensorganisationspflichten	171
d) Zwischenergebnis	175
2. Das Wissen der Mitglieder eines Ausschusses	176
a) Zurechnung aus dem erledigenden Ausschuss	176
b) Zurechnungsziel	178
c) Zwischenergebnis	179
3. Das Wissen des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. eines Ausschussvorsitzenden	180
a) Aufsichtsratsvorsitzender	180
aa) Vertretungsbefugnis des Gesamtaufichtsrats	180
bb) Vertretungsbefugnis des Aufsichtsratsvorsitzenden für Hilfsgeschäfte	183
b) Ausschussvorsitzende	183
c) Zwischenergebnis	184
4. Sonderfall: Beginn der Kündigungserklärungsfrist nach Kenntniserlangung, § 626 Abs. 2 S. 1, 2 BGB	184
a) Problemstellung	184
b) Abstellen auf die Möglichkeit zur Einberufung des Aufsichtsrats bzw. Ausschusses	187

aa) Der Ansatz	187
bb) Dogmatischer Hintergrund	188
c) Zwischenergebnis	191
III. Fazit zur Wissenszurechnung beim vertretungsbefugten Aufsichtsrat	191
C. Wissenszurechnung jenseits der Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats	192
I. Fragestellung und Vorgehensweise	192
II. Absolute Wissenszurechnung aus dem unzuständigen Aufsichtsrat	193
1. Unmittelbare Zurechnung bei Unzuständigkeit	193
2. Mittelbare Wissenszurechnung bei Unzuständigkeit nach den Grundsätzen der Wissensorganisation	195
a) Plausibilität der Anwendung auf den Aufsichtsrat	196
b) Kein Organisationsverschulden des Vorstands	196
aa) Anknüpfung an den Vorstand als organisationspflichtiges Organ	197
(1) Ausgangspunkt	197
(2) Argumente für eine eigene Organisationsverantwortung des Aufsichtsrats	198
(3) Argumente gegen eine eigene Organisationsverantwortung des Aufsichtsrats	199
(4) Zwischenergebnis	202
bb) Relevanz von möglichen Mitwirkungspflichten des Aufsichtsrats	202
(1) Begriffsdefinition	202
(2) Auswirkung von Bestehen und Nichtbestehen möglicher Mitwirkungspflichten	203
(a) Möglicher Rahmen ohne Mitwirkungspflichten	203
(b) Möglicher Rahmen mit Mitwirkungspflichten	204
(3) Kompatibilität einer Mitwirkungspflicht mit der Zurechnungskonstruktion	207
(4) Zwischenergebnis	209
cc) Bestehen einer Mitwirkungspflicht des Aufsichtsrats	209
(1) Argumente gegen die Annahme einer Mitwirkungspflicht	209
(2) Argumente für die Annahme einer Mitwirkungspflicht	212
(a) Herleitung aus der Beratungspflicht	212
(b) Herleitung aus der Pflicht zur kollegialen und vertrauensvollen Zusammenarbeit	213
(c) Herleitung aus der Treuepflicht bzw. aus der Überwachungspflicht	217
(3) Zwischenergebnis	220
dd) Relevanz von möglichen Einwirkungsbefugnissen des Vorstands	220

c) Sonderfall: Kooperative Einbeziehung des Aufsichtsrats in die Wissensorganisation	222
d) Fazit zur mittelbaren Wissenszurechnung aus dem unzuständigen Aufsichtsrat	224
III. Wissenszurechnung bei Einflussnahme	225
1. Ausgangspunkt und These	226
a) Die rollenabhängige Zurechnung von Organwissen	226
b) These: Wissenszurechnung bei Eingriff des Aufsichtsrats in die Rolle des Vorstands	227
2. Beratung und Zustimmung als Mittel der Einflussnahme	228
a) Einfluss durch Beratung	228
aa) Faktisches Machtverhältnis als Einfallstor der Einflussnahme	229
bb) Zwischenfazit	233
b) Einfluss durch Zustimmung	234
aa) Die Zustimmung als unternehmerische Entscheidung	234
bb) Zwischenfazit	238
c) Fazit: Rollenverteilung bei Einflussnahme	239
3. Wissenszurechnung	239
a) Rolle und Zurechnung	239
b) Die „Aufgabenbezogene Handlungs- und Informationseinheit“	240
c) Transfer: Vorstand und Aufsichtsrat als aufgabenbezogene Handlungs- und Informationseinheit	243
aa) Übertragbarkeit der Figur	244
bb) Folgerungen	245
4. Ergebnis zur Wissenszurechnung bei Einflussnahme	247
Zusammenfassung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse	249
A. Teil 1: Das Wissen der Vorstandsmitglieder	249
B. Teil 2: Das Wissen der Aufsichtsratsmitglieder	251
Literaturverzeichnis	256
Sachwortverzeichnis	269

Einleitung

A. Problemaufriss

„Es liegt in der Natur der Sache begründet, daß das Wissen jedes einzelnen, der im entscheidenden Zeitpunkt gesetzlicher Vertreter ist, der juristischen Person oder Gesellschaft innewohnt.“¹ So lautet die Antwort, die das Reichsgericht im Jahr 1935 auf die Frage nach dem Wissen einer juristischen Person gab. Das belegt, dass es sich bei der Wissenszurechnung an die juristische Person um alles andere als eine neue Fragestellung handelt. Während die Ansicht des Reichsgerichts die Debatte um das Wissen der juristischen Person für weite Teile des 20. Jahrhunderts prägte,² beantworten die Rechtsprechung und die ganz h. M. im Schrifttum dieselbe Frage heute anders.³

Auch wenn die „Natur der Sache“ aus der Debatte weitestgehend verschwunden ist, liegt die Wurzel des Problems noch immer in der „Natur“ der juristischen Person. Als selbstständiges, am Rechtsverkehr teilnehmendes Rechtssubjekt ist die juristische Person den gesetzlichen Vorschriften ebenso unterworfen wie jede natürliche Person. Zu den anzuwendenden Vorschriften zählen auch sog. Wissensnormen. Sie enthalten subjektive Tatbestandsmerkmale, die das Vorhandensein oder das vorwerfbare Fehlen von Wissen an Rechtsfolgen knüpfen. Wie die Regelungen zur Arglist, zur Verjährung und zum Rechtserwerb vom Nichtberechtigten belegen, kann Wissen bzw. Wissen-Müssen große Auswirkungen auf die Rechtsstellung einer juristischen Person haben. Während hinsichtlich des „Ob“ der Anwendung jener Normen keine Zweifel bestehen, wirft das „Wie“ ihrer Anwendung nach wie vor schwierige Fragen auf. Denn als nur rechtliches Gebilde kann die juristische Person selbst nicht über Wissen verfügen. Sind Wissensnormen auf sie anzuwenden, verbleibt deswegen nur die Möglichkeit, ihren Wissensstand zu konstruieren – mit anderen Worten, ihr Wissen zuzurechnen. Allerdings lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, wie eine solche Zurechnung zu bewerkstelligen wäre.

¹ RG, JW 1935, 2044.

² Das belegen z. B. die später ergangenen Entscheidungen des BGH: BGH, WM 1955, 831 (832); NJW 1984, 1953 (1954).

³ Aus der Rechtsprechung: BGH, NJW 1996, 1399 (1341): „[...] die Wissenszurechnung gründet nicht in der Organstellung oder einer vergleichbaren Position des Wissensvermittlers (Organtheorie), sondern im Gedanken des Verkehrsschutzes [...]“; vgl. aus der Literatur: *Baum*, Die Wissenszurechnung, 1999, S. 317 f.: „Überkommene Rechtsprechung“; *Buck-Heeb*, AG 2015, 801 (802): „Überwindung der Organtheorie“.

Zur Beantwortung dieser Frage wird seit Jahrzehnten eine umfangreiche Debatte geführt, die zu einem Ergebnis führte, das problemlos als Stückwerk bezeichnet werden kann. Die Folgen dieser Entwicklung werden am Beispiel der Wissenszurechnung an die Aktiengesellschaft besonders deutlich. Orientiert man sich nur an der h. M., können mindestens sechs Konstellationen unterschieden werden, die jeweils anderen Regeln und Grundsätzen folgen sollen:

Wie es bei dem Wissen von Vorstandsmitgliedern zur Zurechnung an die Gesellschaft kommen kann, soll davon abhängen, ob ein Vorstandsmitglied (1) an einem Vorgang unmittelbar beteiligt gewesen ist oder (2) nicht. Ist der Wissensträger selbst kein Vorstandsmitglied oder an dem Vorgang nicht unmittelbar beteiligt (3), hängt die Wissenszurechnung von der Verletzung von Wissensorganisationspflichten ab, es sei denn, der Wissensträger ist Mitglied des Aufsichtsrats. In diesem Fall soll es überhaupt nur dann zur Wissenszurechnung kommen können, (4) wenn der Aufsichtsrat ausnahmsweise vertretungsbefugt handelt, soweit (5) das gesamte Organ über einschlägiges Wissen verfügt. Das Wissen eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds kann schließlich (6) aber doch von Bedeutung sein, sofern sich die Weitergabe dieses Wissens an das Gesamtorgan unangemessen verzögert hat.

Jede dieser Konstellationen folgt anderen Regeln. Das ist innerhalb der h. M. weitestgehend Konsens, obwohl die jeweiligen Vorstellungen von den dogmatischen Grundlagen mitunter deutlich voneinander abweichen. So ist bis heute eine kaum zu überblickende Fülle von dogmatischen Begründungsansätzen anzutreffen, die von einer Analogie zu § 166 BGB bis hin zur Ausformung allgemeiner Grundsätze in freier richterlicher Rechtsfortbildung reichen. Vor diesem Hintergrund ist es eine Aufgabe dieser Arbeit, einen Überblick über die umfangreiche Debatte zu verschaffen, um auf diese Weise eine Zwischenbilanz zu ziehen. Denn ohne die Sichtung und Auswertung der Literatur ist es nicht möglich, die Kernfragen dieser Arbeit zielführend zu untersuchen.

Wie die eingangs zitierte Entscheidung des Reichsgerichts belegt, spielt das Wissen von Organmitgliedern eine große Rolle für die Wissenszurechnung. Das hat seine Ursache in der besonderen Stellung, die Organmitglieder innerhalb der juristischen Person einnehmen. Auf die Zurechenbarkeit ihres Wissens soll sich diese Arbeit fokussieren. Dabei ist angesichts der großen Anzahl wissenschaftlicher Beiträge⁴ zu diesem Themenkomplex die Frage berechtigt, ob es hierzu überhaupt einer weiteren wissenschaftlichen Untersuchung bedarf. Davon ist speziell im Hinblick auf das Wissen von Organmitgliedern auszugehen. Die aufgezeigten Verästelungen der Zurechnungsdebatte, mit ihren für die jeweiligen Konstellationen eigenen Regeln und Grundsätzen, verstellen den Blick auf die größeren Zusammenhänge. Deswegen ist es ein weiteres Hauptanliegen dieser Arbeit, die

⁴ Z. B. die grundlegenden Arbeiten von *Schilken*, Wissenszurechnung im Zivilrecht, 1983, und von *Buck*, Wissen und juristische Person, 2001; zuletzt die Dissertationen von *Seidel*, Die wertende Wissenszurechnung, 2021, oder von *Fietz*, Die Wissenszurechnung gegenüber juristischen Personen, 2021.

bestehenden Zusammenhänge bei den unterschiedlichen Konstellationen der Zurechnung des Wissens von Organmitgliedern an die Aktiengesellschaft sichtbar zu machen und auf dieser Grundlage weitere Fälle zu identifizieren, in denen es zu einer Wissenszurechnung kommen muss. Anlass zu weitergehenden Überlegungen besteht insbesondere dort, wo die hergebrachte Orientierung der Zurechnungslehre anhand von bestimmten Konstellationen in Frage gestellt werden muss, weil sich die Realität der Arbeitsweise der Organe häufig von den diskutierten Zurechnungskonstellationen entfernt. Derartige Fragen haben bislang keinen Eingang in die Zurechnungsdebatte gefunden.

B. Fragestellung und Gang der Untersuchung

Ziel dieser Arbeit ist es festzustellen, in welchen Fällen der Aktiengesellschaft das Wissen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zuzurechnen ist. Entlang einer Darstellung der verschiedenen Konstellationen, in denen eine Wissenszurechnung in Betracht kommt, soll insbesondere untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen und auf welcher dogmatischen Grundlage der Gesellschaft das Wissen eines Organmitglieds zuzurechnen ist.

Im ersten Teil der Untersuchung wird das Wissen von Vorstandsmitgliedern untersucht. Die Darstellung wird danach unterscheiden, ob ein Vorstandsmitglied selbst an einem Vorgang, für das sein Wissen rechtserheblich sein könnte, mitgewirkt hat oder ob es unbeteiligt war. Für das Wissen unbeteiligter Vorstandsmitglieder soll insbesondere das Konzept der Wissensorganisation untersucht werden. Dabei steht die dogmatische Begründung dieser Zurechnungskonstruktion im Vordergrund. Die für diese Konstruktion bis heute vertretenen Begründungsansätze sollen umfassend erläutert und bewertet werden. Im Zuge dessen wird sich zeigen, dass sich das Konzept der Wissensorganisation nur schwer mit dem Gesetz in Einklang bringen lässt und auch die bislang präsentierten, auf freier richterlicher Rechtsfortbildung basierenden Begründungsansätze nicht frei von Zweifeln sein können. Im Anschluss daran soll ein grundlegenderer Begründungsansatz vorgestellt werden, der zumindest für unbeteiligte Vorstandsmitglieder als eingegrenzte Gruppe von Wissensträgern eine überzeugende dogmatische Begründung für das Konzept der Wissensorganisation liefern kann.

Im zweiten Teil der Untersuchung wird das Wissen von Aufsichtsratsmitgliedern untersucht. Die Darstellung wird zum einen danach unterscheiden, ob der Aufsichtsrat ausnahmsweise selbst vertretungsbefugt ist oder nicht und zum anderen danach, ob das Gesamtorgan über einschlägiges Wissen verfügt oder nur einzelne seiner Mitglieder. Auch in diesem zweiten Teil der Untersuchung soll ein besonderes Augenmerk darauf liegen, unter welchen Voraussetzungen und auf welcher dogmatischen Grundlage der Aktiengesellschaft das Wissen von Mitgliedern des Aufsichtsrats zugerechnet werden muss. Dabei soll insbesondere ein Zusammenhang zu den Grundlagen der Zurechnung des Wissens von Vorstandsmitgliedern